

«Nur wer Tiere kennt, wird Tiere schützen»

Der Zürcher Zoodirektor Severin Dressen hat in Bad Ragaz über die Ziele referiert, die moderne Zoos heute haben, und über die Möglichkeiten, die sich daraus für den Natur- und Artenschutz ergeben.

von Barbara Vincenz

Braucht es heute noch Zoos? Wie lässt es sich rechtfertigen, Wildtiere in Gehegen oder Käfigen einzusperren und als Objekte des Staunens zu präsentieren? Was spricht für einen Zoo, was dagegen? Mit diesen Fragen begrüßte Claudia Biel von der Kulturellen Vereinigung Bad Ragaz am Freitag die zahlreichen Gäste im Kursaal des Quellenhofs Bad Ragaz. Sie erklärte, sie freue sich sehr, dass sie diese oft gestellten Fragen dem Direktor des Zürcher Zoos persönlich, Severin Dressen, weitergeben könne, und stellte den Referenten kurz vor.

Severin Dressen ist in Deutschland aufgewachsen, studierte Biologie in Berlin und London und promovierte in Zoologie an der Universität Oxford. Nachdem er viele Erfahrungen in diversen Zoos der Welt gesammelt hatte und zuletzt stellvertretender Direktor im Zoo Wuppertal war, übernahm er im Jahr 2020 die Position als Direktor des Zürcher Zoos.

Der Zoo Zürich setzt Standards

Severin Dressen begann seinen Vortrag mit einer kurzen Reise in die Vergangenheit des Zoo Zürich. «Im Jahr 1929 gegründet, entsprach der Zoologische Garten Zürich dem damaligen Zeitgeist. Die Tiere wurden in Käfigen ausgestellt, damit die Besucherinnen und Besucher sie genau betrachten konnten.» Dressen erklärte, dass man damals vier bis fünf verschiedene Bärenarten aus aller Welt in einem Gehege zeigte. «Heute wäre das bei uns undenkbar», so Dressen. «Wir zeigen heute Lebensräume und Lebensgemeinschaften, so wie sie in der Natur auch vorkommen.» Als Beispiel dazu nannte er die Masoala-Halle, die auch über zwanzig Jahre nach ihrer Eröffnung immer noch einzigartig ist. «Weltweit gesehen ist der Zoo Zürich ein mittelgrosser Zoo», sagte Dressen, «in Sachen Tierhaltung und Naturschutz setzt der Zoo Zürich aber weltweite Standards.»

Biodiversität in der Krise

Er kehrte damit zu der einleitend gestellten Frage zurück: Wozu braucht es

heute noch Zoos? «Weil etwas nicht mehr in Ordnung ist», so Dressens Antwort. Er nannte das Beispiel von Insekten auf der Windschutzscheibe: «Wenn Sie vor 20 Jahren eine Weile über Land fuhren, war ihre Windschutzscheibe danach übersät mit toten Insekten. Heute kleben vielleicht noch die Überreste von einem dieser kleinen Tiere darauf.» Dies liege nicht nur an den aerodynamischer gewordenen Autos, sondern vor allem am Verlust von über 80 Prozent der Biomasse der Insekten. «Die Biodiversität steckt in einer globalen Krise. Und gerade hier haben gute Zoos ein riesiges Potenzial!», sagte der Direktor des Zürcher Zoos. Er begründete dies mit den vier Hauptzielen eines modernen Zoos. Diese hiessen heute Artenschutz, Naturschutz, Bildung und Forschung.

«Erfolgreiche Auswilderungen dank Zoos»

Beim Artenschutz ginge es darum, Tierarten zu erhalten. Viele der in Zoos gehaltenen Arten würden in europäischen Zuchtprogrammen geführt und gehören nicht dem Zoo. Es handle sich dabei um Reservpopulationen, die im besten Falle wieder ausgewildert werden könnten. Dazu nannte Dressen ein

Beispiel: «Im letzten Jahr brütete nach über 400 Jahren erstmals wieder ein Waldtrapp-Paar in der Schweiz.» Dies sei nur dank Auswilderungen von Zootieren und einem immensen Aufwand möglich gewesen, führte er weiter aus. Er zählte weitere Beispiele von erfolgreichen Auswilderungsprogrammen auf, erwähnte aber auch, dass es oft an Raum für Auswilderungen fehle: «Die Menschheit beansprucht immer mehr Platz.» Weiter erklärte Dressen, dass man Tiere genau kennen müsse, um sie zu schützen. Es seien aber erst rund 400 bis 500 Tierarten weltweit im Detail erforscht. Auch hier könne ein Zoo wichtige Arbeit leisten.

Naturschutz und Bildung als zentrale Aufgaben

Ein sehr wichtiges Ziel des Zoos sei der Naturschutz, fuhr Dressen fort: «Der Zoo Zürich investiert schon seit langem sehr viel in den Naturschutz.» Der Referent erläuterte dies unter anderem am Beispiel der Lewa Savanne in Kenia, wovon es eine kleine Kopie im Zoo in Zürich gibt. So würde der Zoo die Löhne der Ranger in Kenia finanzieren, die Tag und Nacht unterwegs seien, um die Nashörner vor Wilderei zu schützen. Wichtig seien aber auch Projekte, die den Mensch-Tier-Konflikt entschärfen, oder die Umweltbildung vor Ort. Dressen meinte: «Die Menschen müssen den Mehrwert von Naturschutz verstehen und auch etwas davon haben. Wir schützen nur, was wir kennen.» Deshalb sei Umweltbildung auch in der Schweiz im Zoo so wichtig. Der Zoo Zürich wolle mit interaktiven Erlebnissen, Führungen und Ausstellungen Emotionen wecken und die Menschen dazu bringen, die Natur zu schützen. Und da habe der Zoo mit rund 1,4 Millionen Besucherinnen und Besuchern pro Jahr ein riesiges Potenzial.

Zum Abschluss blickte Dressen in die Zukunft des Zürcher Zoos und erklärte, dass der Zoo bis im Jahr 2050 aus elf verschiedenen Lebensräumen bestehen soll, die den Besucherinnen und Besuchern die Schönheit und Vielfältigkeit der Natur zeigen soll. «Denn», so Dressen, «nur wer Tiere kennt, wird Tiere schützen!»



«Die Menschen müssen den Mehrwert von Naturschutz verstehen und auch etwas davon haben.»

Severin Dressen
Direktor Zoo Zürich



Kleines Madagaskar mitten in der Stadt: In der Masoala-Halle des Zürcher Zoos leben Regenwaldbewohner wie die Roten Varis. Sie gehören mit einem Gewicht von über vier Kilogramm zu den grössten Lemuren.

Archivbild Keystone

Alles, was Recht ist

Drum prüfe, wer sich ohne Trauschein bindet

Ein Beitrag
von Véronique
Dumoulin*



Seit 1970 ist die Zahl der Erstheiraten rückläufig – trotz des anhaltenden Bevölkerungswachstums. Im Jahr 2020 wurden nur noch 25 700 Erstheiraten verzeichnet, gegenüber dem Rekordhoch im Jahr 1969 (40 000 Erstheiraten). Die Zahl der Paare, die ohne Trauschein zusammenleben, ist hoch, leben doch rund 75 Prozent der 18- bis 80-Jährigen in einer Beziehung. Und dies, ob-

wohl die Ehe juristisch betrachtet diverse Vorteile bringt, die im Konkubinatsvertrag gelten.

Beispielsweise:

Erster Punkt: Bei Auflösung eines Konkubinats ohne Vertrag muss der angesparte Lohn nicht geteilt werden. Dies führt insbesondere bei einer Reduktion des Arbeitspensums zur Betreuung gemeinsamer Kinder zu stossenden Ergebnissen. In einem Konkubinatsvertrag ist dieser Punkt unbedingt zu regeln. Zwar ändern sich weder bei Heirat noch im Konkubinatsvertrag die Eigentumsverhältnisse, das heisst, jeder behält sein eigenes Vermögen und das Recht an der Nutzung und Verwaltung. Doch nur in der Ehe ist der während der Ehe ange-

sparte Lohn von Gesetzes wegen zu teilen.

Zweiter Punkt: Für Verheiratete besteht von Gesetzes wegen ein gegenseitiger (ehelicher) Unterhaltsanspruch beziehungsweise auch nach Auflösung der Ehe (nachehelicher Unterhalt), sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Nicht so im Konkubinatsvertrag. Einzig der Anspruch auf Kindesunterhalt (inklusive Betreuungsunterhalt) ist losgelöst vom Zivilstand der Eltern.

Dritter Punkt: Bei gemeinsamem Liegenschaftserwerb ist zu empfehlen, verbindlich festzuhalten, wer wie viel investiert hat, und es gilt zu prüfen, ob die hälftige Teilung des konjunkturellen Mehrwerts im Einzelfall eine «gute» beziehungsweise faire Lösung ist.

Zusammenfassende Empfehlung: Spätestens beim Erwerb einer gemeinsamen Liegenschaft oder im Falle von gemeinsamen Kindern und klassischer Rollenverteilung ist der Abschluss eines Konkubinatsvertrags dringend zu empfehlen. Zwar kann eine Gleichstellung zur Heirat damit nicht ganz erreicht werden. Vorsorgetechnisch besteht mit der Heirat der Vorteil, dass die einbezahlten Beiträge bei der Ehescheidung geteilt werden, bei Trennung im Konkubinatsvertrag jedoch nicht. Ausserdem ist eine Befreiung von der AHV-Beitragspflicht nur im Eherecht möglich, nicht im Konkubinatsverhältnis. Auch bezüglich der Pensionskassenguthaben bestehen bei Auflösung des Konkubinats keine gesetzlichen Ansprüche. Den Konkubinatspartnern stehen le-

diglich dann Leistungen zu, wenn im Reglement der Vorsorgeeinrichtung der Kreis der begünstigten Personen über die gesetzlichen Anspruchsberechtigten hinaus erweitert wird und die Mitteilung der Partnerschaft an die Vorsorgeeinrichtung zu Lebzeiten erfolgt ist.

Last but not least: Der Konkubinatspartner ist kein gesetzlicher Erbe und im Falle einer Erbinsetzung sind Erbschaftssteuern zu beachten. Drum prüfe, wer sich ohne Trauschein bindet. Konkubinatsvertrag, Generalvollmachten sowie Schweigepflichtentbindungen sind Stichworte dazu.

* Véronique Dumoulin ist Rechtsanwältin MLaw bei Glaus Gabathuler AG, Sargans. Die Kolumne «Alles, was Recht ist» erscheint in loser Folge im «Sarganserländer».